

*Günter Jerouschek: Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots, Stuttgart (Ferdinand Enke Verlag) 1988, 331 S., DM 39,-*

Der Rahmen dieser Kulturgeschichte – die Sozialgeschichte des Abtreibungsverbots steht noch aus – ist weit gesteckt. Sie bezieht die Geschichte der Vorstellungen von der Entstehung menschlichen Lebens, der Medizin,

des Hebammenwesens, der verschiedenen, u. a. magischen Abtreibungspraktiken ein. Im Zentrum steht die Frage nach den Begründungen des Abtreibungsverbots in der Geschichte. Es sind dies hauptsächlich: „die bevölkerungspolitische, die vaterrechtliche und die christlich-personale“ Begründung.

Die erste findet Jerouschek in der griechischen Antike. Hier war die Abtreibung eine im Grundsatz akzeptierte Maßnahme. Sie und die praktisch wohl wichtigere Aussetzung von Neugeborenen werden von Plato und Aristoteles für den Fall empfohlen, daß die Bevölkerung übermäßig wächst oder ungesunder Nachwuchs zu erwarten ist. Andererseits konnte den Frauen, um eine ausreichende Bevölkerungsmenge zu produzieren, auch das Austragen der Leibesfrucht geboten werden.

Dieser utilitaristisch bevölkerungspolitische Einsatz der Abtreibung wurde von Aristoteles begrenzt: sie sollte unzulässig sein, wenn der Fötus Empfindung und Leben hatte. Beides kam ihm nach damaliger Vorstellung schrittweises durch sukzessive Beseelung zu, die zunächst pflanzliches Leben, dann tierische Beseelung, schließlich eine Vernunftseele entstehen ließ, wobei nochmals geschlechtlich differenziert wurde: die männliche Leibesfrucht wurde früher beseelt als die weibliche.

In der römischen Kultur wurde der Beginn von menschlichem Leben an den ersten Atemzug geknüpft; durch ihn wurde die Seele eingehaucht. Rechtlicher Schutz kam dem Fötus nicht zu, wohl aber dem Erzeuger. Er war in seinem Vaterrecht, seinem Interesse am Aufgehen seines Samens, an Kinderreichtum verletzt durch eine unerlaubte Abtreibung. Er konnte aber auch die Abtreibung erlauben oder das Neugeborene töten. Später wurde diese strikt vaterrechtliche Bewertung der Abtreibung abstrahiert vom natürlichen Erzeuger. An seine Stelle trat das Römische Reich mit seinem Interesse an zahlreicher Bevölkerung. Hier verbindet sich mit der vaterrechtlichen Motivation die staatlich bevölkerungspolitische, wie ja generell die Bildung von Zentralstaaten aus vaterrechtlichen Ordnungen erwächst.

Das Christentum brachte eine weitere Motivation des Verbots der Abtreibung. Sie verletzte Gottes Schöpfung und Ebenbild, das der Mensch war. Jedes werdende Leben war demnach geschützt, unabhängig von staatlich bevölkerungspolitischen und vaterrechtlichen Interessen. Freilich läßt sich die Motivation dieses generalisierten Verbots auch als weitere Abstraktion der früheren Motivationen verstehen. Nachdem als Interessent des Abtreibungsverbots anstelle des konkreten Erzeugers der Staat getreten war, wird dieser nun abgelöst vom göttlichen Erzeuger. Gott allerdings brauchte Zeit, bis er im Fötus sein beseeltes Ebenbild produziert hatte. Die damalige christliche Lehre statuierte also eine Fristenlösung. Eine folgenreiche Verschärfung brachte Augustinus: Abtreibung sei Fleischeslüsternheit und triebhafter Greuel. Die göttliche Vaterherrschaft wurde nunmehr geltend gemacht bezüglich der Beziehung zwischen den Eltern der Leibesfrucht. Ihre Sexualität durfte nur der Kindererzeugung

dienen und damit Gottes Schöpfung manifestieren. Mit der Abtreibung entziehen sich die Sexualpartner der Funktionalisierung. Sie vereinigen sich um ihrer selbst willen. Das beleidigt Gottes absoluten Herrschaftsanspruch und muß als Unzucht verpönt werden. Dieser Ansatz begründete das Verbot jeglicher Abtreibung, auch wenn sie innerhalb der genannten Fristen stattfand. Er führte auch zur Verpönung der Empfängnisverhütung. Er wirkt bis heute weiter und fügt sich zur kirchlichen Abwehr jeglicher sexueller Sinnlichkeit der Menschen, weil sie damit sich selbst genießen.

Die referierten Motivationen des Abtreibungsverbots in der Antike bestimmen seine Entwicklung im Mittelalter, die Jerouschek akribisch verfolgt. Bis zum Beginn der Neuzeit setzt sich im Großen und Ganzen eine Art Fristenlösung durch; für Abtreibungen von etwa dem 40. Tag der Schwangerschaft an wurde Todesstrafe angedroht, für frühere Abtreibungen gemilderte Strafe, für Empfängnisverhütung aber – der Unzucht wegen – wiederum verschärfte Strafe.

Zu dieser widersprüchlichen Rechtslage und den sie begleitenden Klagepredigten über sich ausbreitende Unzucht kontrastiert die Realität der Abtreibung bis ins 19. Jahrhundert. Die Medizin war, wie ausführlich belegt wird, noch so wenig entwickelt, daß jede Abtreibung mit erheblicher Lebensgefahr für die Schwangere verbunden war; dementsprechend fand sie tatsächlich wohl nur in Ausnahmesituationen statt.

Hinsichtlich der Härte der Strafen ist zu bemerken, daß diese in der Realität keineswegs mit der rechtsstaatlich bürokratischen Striktheit verhängt und vollstreckt wurden, wie es aus gegenwärtiger Sicht zu erwarten wäre (vgl. Steinert/Treiber, KrimJ 1978, 94ff.). Im übrigen waren körperliche Pein und Tod für die Menschen des Mittelalters nicht so außeralltäglich und einschneidend wie für die heutigen.

In der Neuzeit übernahm im Zusammenhang des Zerfalls kirchlicher Macht und der Monopolisierung der Gewalt beim Staat das weltliche Recht das Abtreibungsverbot, wie auch allgemein bei der Kriminalisierung (vgl. Roswitha Hancke, KrimJ, 2. Beiheft 1987, S. 58ff.) und der großräumigen Verwaltung die Kirche der Bildung von Territorialstaaten vorgearbeitet hatte. Das Abtreibungsverbot wurde im Inquisitionsprozeß mit den notorisch herben Beweisprozeduren durchgesetzt und geriet in den Zusammenhang der Hexenverfolgungen, wobei die dem Verbot ohnehin immanente Tendenz zur Unterdrückung von Weiblichkeit besonders hervortrat; denn Weiblichkeit wie auch die sinnliche Triebhaftigkeit, auf die die Abtreibung zurückgeführt wurde, schienen sich dem neuzeitlichen Rationalisierungsprozeß zu entziehen. Frauen wurden der Magie verdächtigt, und daß bei der Abtreibung, die oft im Zusammenwirken mehrerer Frauen durchgeführt wurde, Magie im Spiel war, galt seit langem als sicher.

Die Stellungnahme der Aufklärung war ambivalent. Einerseits wurden die sozialen Bedingungen der Abtreibung – Armut, Diskriminierung –

erkannt und kritisiert; die Todesstrafe wurde beseitigt, die Pönalisierung der Unzucht z.T. zurückgenommen, um den Frauen die Angst vor Diskriminierung zu nehmen. Andererseits wurde die Strafbarkeit der Abtreibung nun eindeutig zweckrational begründet und gesichert mit dem Interesse an Bevölkerungswachstum. Nach Feuerbach ist der Staat „berechtigt, sich ‚im Embryo‘ einen künftigen Bürger zu erhalten“. Eine allgemeine Anzeigepflicht bzgl. Schwangerschaft wurde statuiert, Schwangerschaftsverzeichnisse gefordert und die öffentliche Verantwortung für die Leibesfrucht von der Zeugung an betont. Polizei sollte die – gemessen an der aufgeklärten Vernunft – „defizitäre“ Natur der Frau kontrollieren.

Praktisch trug die Aufklärung mit dazu bei, daß im 19. Jahrhundert umfassende Abtreibungsverbote ins positive Recht aufgenommen wurden, die zwar erheblich milder als zuvor strafrechtlich sanktioniert, aber durch keine Fristenregelung relativiert wurden. – Daß die bevölkerungspolitische Motivation des Abtreibungsverbots bis heute nicht vergessen ist, zeigt die Mahnung Herbert Tröndles, durch die vielen Abtreibungen werde der Generationsvertrag bezüglich der Renten gefährdet (ZRP 1989, 54 (61)).

Dieses Buch bringt, gemäß seinem Untertitel, eine „Kulturgeschichte“ des Abtreibungsverbots. Das hat methodische Konsequenzen. Jerouschek wertet eine enorme Fülle von Texten aus: Normen, Lehren, Theorien, belletristische Literatur über Abtreibung, menschliches Leben, Medizin, Hebammenwesen. In welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen die Abtreibung in den behandelten Epochen tatsächlich vollzogen und bestraft wurde, wird nur ansatzweise dargestellt. Diesen Mangel an Empirie, auf den der Autor selbst hinweist, wird man ihm kaum vorwerfen können. Einmal ist fraglich, ob sich hinsichtlich weit zurückliegender historischer Epochen einigermaßen aussagekräftige Daten über Abtreibung überhaupt finden lassen. Nicht ohne Grund war die historische Kriminologie bis vor kurzem schwach entwickelt. Erst in den letzten Jahren wird die sozialgeschichtliche Orientierung verstärkt. Insofern wäre es sinnvoll, die Abtreibung mit ihren funktionalen Äquivalenten in der Geschichte – Kindestötung und Aussetzung (dazu Hannelore Cyrus, KrimJ, 2. Beiheft 1987, S. 131 ff.) – zusammen zu erforschen. Davon abgesehen hat eine so gründliche und lehrreiche Kulturgeschichte wie die vorliegende durchaus einen eigenen Stellenwert: die kulturelle Sphäre mit ihren Normen, Lehren und Theorien kann sich relativ verselbständigen und Wirksamkeit entfalten.

Überblickt man – unter dem erwähnten empirischen Vorbehalt – die Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots, wie Jerouschek sie darstellt, so läßt sie sich kaum auf eine einzige Entwicklungslinie reduzieren. Es wird darin die Unterdrückung von sexueller Sinnlichkeit auf Kosten der Frauen wirksam, was soziologisch in den Zusammenhang des Prozesses der Zivilisation durch Disziplinierung (N. Elias) gehört. Es mag auch als Teil

der organisierten Herrschaft von Geist und Zweckrationalität über Körperlichkeit und Natur, auf die die Frauen reduziert wurden, verstanden werden – einer Herrschaft, die ihren Ursprung im Vaterrecht hat, das im kirchlichen und staatlichen Abtreibungsvebot eine abstraktere und verallgemeinerte Form erhält.

Rainer Keller, Bremen